

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/8628, 20/9006, 20/9243 Nr. 1.8 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen
und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness
(Wachstumschancengesetz)**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 20/9341 verteilt.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 47. Sitzung am 27. September 2023 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8628, 20/9006 in seiner 64. Sitzung am 18. Oktober 2023 erstmalig beraten und die Durchführung von zwei öffentlichen Anhörungen beschlossen. Nach den Anhörungen am 6. November 2023 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 67. Sitzung am 8. November 2023 fortgesetzt und in seiner 68. Sitzung am 15. November 2023 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8628, 20/9006 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP²⁾** begrüßten den Gesetzentwurf, der notwendige Wachstumsimpulse insbesondere im Wohnungsbausektor setze, die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessere und deren Innovationskraft stärke.

Das Herzstück des Gesetzentwurfs sei die Klimaschutz-Investitionsprämie, mit der man auch im europäischen Vergleich gut aufgestellt sei. Mit ihrer Einführung sei ein erster Schritt gemacht worden. Sie solle zukünftig weiter ausgebaut und auch vereinfacht werden. Durch die Klimaschutz-Investitionsprämie und die Erweiterung der Forschungszulage setze man gezielte Investitions- und Innovationsanreize. Kleine und mittlere Unternehmen erhielten bei der Forschungsförderung einen Zuschlag.

Die Wirtschaft profitiere durch einen Bürokratieabbau mit einem Volumen von über einer Milliarde Euro. Der wichtigste Aspekt sei hier die E-Rechnung, die für die Unternehmen eine enorme Erleichterung in ihrem Alltag darstellen werde. Aber auch das Anheben von Schwellenwerten, wie bei der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, werde Selbstständige und kleine Gewerbetreibende spürbar entlasten.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen sei der Gesetzentwurf noch weiter verbessert worden. So sei eine deutliche Verbesserung bei der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau durch eine Anpassung der Kostenobergrenzen erreicht worden. Zudem ermögliche man eine kumulative Nutzung der neuen degressiven Abschreibung mit der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau, vereinheitliche den Förderzeitraum auf sechs Jahre und erreiche damit eine steuerliche Absetzung von 11 Prozent bei besonders klimaeffizientem Bauen. Die Koalitionsfraktionen sprachen in diesem Zusammenhang von einem „Booster“ für die Baubranche in Deutschland.

Ferner hätten die Koalitionsfraktionen bei den Beratungen immer die Finanzsituation der Kommunen im Blick gehabt, die einen Löwenanteil der öffentlichen Investitionen trügen. Mit dem Änderungsantrag Nr. 16 sei daher die Erweiterung der Verlustverrechnungsmöglichkeit gegenüber dem Gesetzentwurf eingeschränkt worden. Im Vergleich mit der Vorkrisenzeit bedeute dies immer noch eine Verzehnfachung und für spätere Zeiträume eine Verfünfachung des Verlustrücktrags. Gleichzeitig sei damit in Höhe von 175 Millionen Euro ein erster Beitrag zur Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen geleistet worden.

Weitere Verbesserungen am Gesetzentwurf beträfen unter anderem den Anwendungszeitpunkt für Änderungen bei der Thesaurierungsbesteuerung (Änderungsantrag Nr. 12) und die Erweiterung des Anwendungsbereichs bei der Option zur Körperschaftsteuer (Änderungsantrag Nr. 25). Auch beim Thema Zinsen und Lizenzen sei ein

²⁾ Der Berichterstatter der Fraktion der FDP, Markus Herbrand, verwies gemäß § 49 AbgG auf seine Tätigkeit als Steuerberater.

Ebenfalls solle die Investitionsprämie nicht nur für Energieeffizienz, sondern auch für das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen eingesetzt werden.

Insbesondere erwarteten die Koalitionsfraktionen, dass die Bundesregierung im Rahmen des Jahressteuergesetzes einen Gesetzesentwurf vorlege, um mit einer weiterentwickelten Investitionsprämie auch Investitionen in den Auf- und Ausbau der Produktionskapazitäten für Transformationstechnologien („Schlüsseltechnologien“) zu fördern. Dabei seien die einschlägigen EU-beihilferechtlichen Vorgaben wie an dieser Stelle der TCTF zu beachten, der bisher nur bis 2025 laufe, weswegen eine zeitnahe gesetzliche Umsetzung besonders geboten sei. Auch Erweiterungen der Förderung sollten die Möglichkeiten der ausführenden Finanzverwaltung berücksichtigen.

Kurzfristig in die Beratungen eingeführte Überlegungen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Erstellung der zur Förderung erforderlichen Einsparkonzepte zu erleichtern (z.B. über spezifische e-Tools oder alternative Energiemanagementsysteme), hätten nicht mehr im Rahmen des Wachstumschancengesetzes weiterverfolgt werden können. Hier werde die Bundesregierung gebeten, diese Überlegungen auf ihre Praktikabilität hin zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zur zeitnahen Umsetzung zu machen.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** forderten die Bundesregierung auf, im Rahmen des nächsten Jahressteuergesetzes 2024 die Überführung der Lohnsteuerklassen III und V in das Faktorverfahren gesetzlich zu regeln.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, dass deutsche Unternehmen intensiv auf nationaler und internationaler Ebene an Normungs- und Standardisierungsprozessen partizipieren sollten. Das nütze nicht nur den Unternehmen, sondern der deutschen Wirtschaft insgesamt – und gehöre unbestritten zur Innovation und Umsetzung guter Forschungsergebnisse.

Die Bundesregierung werde deshalb aufgefordert, dieses Engagement der Wirtschaft im Rahmen des kommenden Jahressteuergesetzes in geeigneter Weise zu unterstützen. Dabei gehe es den Koalitionsfraktionen insbesondere um die Förderung von betrieblichen Aufwendungen für Normung und Standardisierung im Rahmen des Forschungszulagengesetzes. Die einschlägigen EU-beihilferechtlichen Vorgaben seien für die Förderfähigkeit selbstredend zu berücksichtigen.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten die Ermächtigung in § 138l Absatz 2 Satz 3 AO-E, nach der das Bundesministerium der Finanzen in einer sog. White-List die Fallgruppen von Steuergestaltungen aufnehmen könne, bei denen kein Steuervorteil im Sinne der Mitteilungspflicht vorliege, und baten um eine zeitnahe Umsetzung im Rahmen eines BMF-Schreibens.

Die Koalitionsfraktionen baten das Bundesministerium der Finanzen, die Wirkung der Regelungen über die Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr ihrer erstmaligen Anwendung zu evaluieren. Das Bundesministerium der Finanzen wird gebeten, dabei auch die Rolle der steuer- und rechtsberatenden Berufe sowie grundlegende Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Unionsrechtmäßigkeit der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 eingeführten Regelungen über die Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC6) mit einzubeziehen.

Die **Fraktion der CDU/CSU**³⁾ wies auf die wirtschaftlich schwierige Situation Deutschlands hin. Deutschland sei ein Hochsteuerland und liege im OECD-Vergleich auf den hinteren Plätzen. Daher sei es grundsätzlich richtig, Maßnahmen zu ergreifen, um Wachstum zu generieren. Bei einer Gesamtschau der Maßnahmen des Gesetzentwurfs überwiege aber das Negative, weswegen man den Gesetzentwurf ablehne.

Im Einzelnen hob die Fraktion der CDU/CSU die Änderungen bei der Verlustverrechnung hervor, die ein wesentliches Instrument sei, um Liquidität in die Unternehmen zu bringen. Allerdings blieben der Gesetzentwurf und die entsprechenden Änderungsanträge hinter dem Referentenentwurf zurück. Man bedauere, dass die Ampelkoalition bei diesem wichtigen Instrument nicht mutiger gewesen sei.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüße das Vorziehen der zeitlichen Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung. Dies allein sei aber nicht ausreichend, damit die Thesaurierungsbegünstigung in der Praxis einen Erfolg werde. Auch hierbei sei die Ampelkoalition hinter den notwendigen Regelungen im Referentenentwurf zurückgeblieben.

³⁾ Der Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU, Fritz Güntzler, verwies gemäß § 49 AbgG auf seine Tätigkeit als Steuerberater.

Für Erstattungen und Verzinsungen, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen, gelten die Regelungen nach den §§ 26 und 27.

Absatz 2

Der Erstattungsanspruch und der sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebende Zinsbetrag sind durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bei Selbstzahlern auszuführen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Berechtigten.

Zu Artikel 48 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 202 Absatz 1a – neu –

Ergänzend zur Grundnorm des neuen § 55a des Elften Buches, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung in der sozialen Pflegeversicherung geschaffen werden, sieht § 202 Absatz 1a weitere Regelungen für das Meldeverfahren der Zahlstellen vor. In der Vorschrift werden unter anderem der dafür erforderliche Datensatz definiert, verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert und Vorgaben für den Beginn und das Ende eines beitragspflichtigen Versorgungsbezuges geregelt.

Satz 1 gibt vor, dass ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn und Ende eines in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtigen Versorgungsbezuges eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach dem neuen § 55a des Elften Buches zu richten ist. Durch diese Meldungen erfolgt die An- und Abmeldung zum automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a Absatz 3 und 6 des Elften Buches. Die Meldung hat bei Beginn des Versorgungsbezuges innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Abzumelden ist das Mitglied nach Beendigung des Versorgungsbezuges innerhalb von sechs Wochen.

Ferner legt die Vorschrift den Inhalt der Meldung fest. Für An- und Abmeldung sind danach insbesondere erforderlich:

1. das Geburtsdatum des Versorgungsbeziehers,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Versorgungsbeziehers nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes des Versorgungsbezuges,
4. die Zahlstellennummer der Zahlstelle.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG hat den Zahlstellen die erforderlichen Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind, unverzüglich und zwar bezogen auf den Tag des Beginns des Versorgungsbezuges zur Verfügung zu stellen. Diese Daten erhält sie vom BZSt.

Ändert sich die Elterneigenschaft oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während des Versorgungsbezuges, wird der Zahlstelle die veränderte Anzahl und der Gültigkeitszeitraum, für den die veränderte Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 elektronisch gemeldet.

Zu Nummer 2

§ 202a – neu –

In Ergänzung zu dem neuen Absatz 1a in § 202 wird eine einmalige Bestandsabfrage der Zahlstellen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches bei beitragspflichtigen Versorgungsbeziehenden vorgesehen. Die Bestandsabfrage soll sicherstellen, dass den Zahlstellen die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beitragssatzdifferenzierung auch für bereits laufende Versorgungsbezüge, die der Beitragspflicht unterliegen, über das automatisierte Übermittlungsverfahren bereitgestellt werden. Die Regelung sieht für diesen Fall vor, dass die Zahlstellen ab dem 1. Juli 2025 eine Meldung

entsprechend § 202 Absatz 1a an das BZSt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55a des Elften Buches zu richten haben. Diese Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Daraufhin hat die zentrale Stelle nach § 81 EStG der Zahlstelle unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 des Elften Buches einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den die Anzahl zu berücksichtigen ist, elektronisch zuzuleiten.

Bei Zahlstellen, die im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken, sofern eine Beitragspflicht bestand.

Im Übrigen gilt § 202 Absatz 1a entsprechend.

Zu Artikel 49 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der neuen §§ 55a und 55b.

Zu Nummer 2

§§ 55a und 55b – neu –

§ 55a

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) vom 19. Juni 2023 wurde zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 eine Differenzierung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl in der sozialen Pflegeversicherung durch eine Anpassung des § 55 Absatz 3 eingeführt. Danach zahlen Eltern lebenslang 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Ab dem zweiten Kind wird der Beitragssatz während der Erziehungsphase um einen Abschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind unter 25 Jahren weiter abgesenkt. Dies gilt bis zum fünften Kind. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend gilt die Beitragssatzdifferenzierung seit dem 1. Juli 2023.

Die Differenzierung des Beitragssatzes nach Kinderzahl stellt die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen mit Blick auf den Verwaltungsaufwand vor erhebliche Herausforderungen, da diese in der Regel zunächst die notwendigen Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder bei den Mitgliedern abfragen und ggf. notwendige Nachweise darüber prüfen müssten. Vor diesem Hintergrund ist gemäß § 55 Absatz 3c bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zu entwickeln, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und ein möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Zur Entlastung aller Beteiligten, sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch sämtlicher beitragsabführenden Stellen sowie Pflegekassen, sollen die notwendigen Angaben zur Ermittlung der Elterneigenschaft und der kinderbezogenen Abschläge den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen künftig über ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem neuen § 55a sowie den weiteren erforderlichen Regelungen im Steuerrecht und im Sozialrecht werden die rechtlichen, insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens geschaffen.

Absatz 1

Aus Absatz 1 ergeben sich die Einführung des Datenübermittlungsverfahrens, dessen Zwecksetzung und die beteiligten Stellen.

Beteiligte Stellen sind einerseits die beitragsabführenden Stellen (wie zum Beispiel Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger oder Zahlstellen der betrieblichen Altersversorgung) sowie die Pflegekassen und andererseits das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als diejenige Stelle, welche die notwendigen Angaben auf Grundlage von

in der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten zur Verfügung stellt. Ferner sind die zentrale Stelle nach § 81 EStG und für alle nicht direkt an diese Stelle angebotenen beitragsabführenden Stellen (Arbeitgeber und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) zudem die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 des Sechsten Buches (DSRV) in das Verfahren eingebunden. Die Einbindung dieser beiden Stellen ist erforderlich, damit bereits vorhandene digitale Schnittstellen genutzt werden können.

Das automatisierte Übermittlungsverfahren gliedert sich wie folgt: Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen haben die beitragspflichtigen Mitglieder auf den vorgesehenen Datenwegen gegenüber dem BZSt zum automatisierten Verfahren an- und abzumelden. Es wird auf diesem Wege ein Abonnement eröffnet oder geschlossen. Das BZSt seinerseits hat die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Angaben auf Grundlage der in der Finanzverwaltung vorliegenden Daten über die vorgesehenen Datenwege den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zu übermitteln. Änderungen (insbesondere der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl) werden vom BZSt automatisiert den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen übermittelt. Die proaktive Mitteilung von Änderungen soll turnusmäßige Abfragen der beitragsabführenden Stellen und der Pflegekassen beim BZSt vermeiden, die für nahezu alle Mitglieder zu stellen wären und damit die Systeme überfordern würden.

Die Vorgaben zu den Verfahrensabläufen und insbesondere zu den datenschutzrechtlichen Befugnissen werden in den nachfolgenden Absätzen für jeden Verfahrensschritt näher spezifiziert.

Absatz 2

Satz 1 stellt sicher, dass für dieses Verfahren auf bestehende Dateninfrastrukturen zurückgegriffen wird. Die zentrale Stelle nach § 81 EStG steht für die Umsetzung des PUEG nur als Datenschnittstelle zur Verfügung; hierunter fällt die Durchführung vollmaschineller Plausibilitätsprüfungen. Dagegen erfolgen von dort kein Datenmanagement und auch keine sonstigen Serviceleistungen. Mit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Bund sollen die Einzelheiten zur Verwaltungskostenerstattung und der Ausübung der Fachaufsicht geregelt werden.

Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Rechtsgrundlage für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen, die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten beim BZSt zu erheben. Damit wird für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet sind, vom sog. Ersterhebungsgrundsatz aus § 67a Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches abgewichen. Danach wären Sozialdaten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Die Abweichung ist hier gerechtfertigt, denn eine Erhebung der für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten bei den beitragspflichtigen Mitgliedern selbst wäre mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden. Die beitragspflichtigen Mitglieder wären einzeln anzuschreiben. Die erforderliche Rückmeldung wäre auch für die betroffenen Personen mit Aufwand verbunden, ohne dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Datenerhebung beim BZSt überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben ein eigenes Interesse daran, dass die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen die für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten möglichst einfach und zügig erhalten, denn hierdurch werden sie finanziell entlastet.

Mit Satz 2 wird den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen die Befugnis erteilt, das beitragspflichtige Mitglied zum automatisierten Übermittlungsverfahren beim BZSt anzumelden. Dazu sind sie berechtigt, die für steuerliche Zwecke erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO sowie das Geburtsdatum des beitragspflichtigen Mitglieds zu nutzen. Die Anmeldung erfolgt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG. Bei nicht direkt an die zentrale Stelle nach § 81 EStG angebotene beitragsabführende Stellen (Arbeitgeber und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) ist die Anmeldung über die DSRV an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zu leiten.

Dabei ist die Identifikation der jeweiligen Datenadressaten und -empfänger durch die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV sicherzustellen.

Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet einerseits die konkrete Befugnis für die zentrale Stelle nach § 81 EStG, die Anmeldung eines Mitglieds zum automatisierten Übermittlungsverfahren durch die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse

unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO und des Geburtsdatums des beitragspflichtigen Mitglieds dem BZSt mitzuteilen.

Andererseits wird das BZSt befugt, die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten, soweit diese bei ihm gemäß §§ 39, 39e EStG für die Zwecke des Lohnsteuerabzuges gespeichert werden, einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zu übermitteln. Der Gültigkeitszeitraum erfasst den Zeitraum, für den ein Kind zu berücksichtigen ist. Dies ist in der Regel der Zeitraum ab der Geburt des Kindes - frühestens der 1. Juli 2023 - bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG wird befugt, die Daten anschließend an die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen weiterzuleiten. Für die nicht direkt an die zentrale Stelle nach § 81 EStG angebundenen beitragsabführenden Stellen wird geregelt, dass die Weiterleitung von der zentralen Stelle nach § 81 EStG über die DSRV erfolgt.

Absatz 5

Das BZSt speichert den Datenabruf nach Absatz 3 und die Datenübermittlung nach diesem Absatz und den Absätzen 4 und 6 in seiner Datenbank. Dies ist erforderlich, damit das BZSt Änderungen, insbesondere bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds, über die zentrale Stelle nach § 81 EStG (bei Arbeitgebern über die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV) an die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen proaktiv übermitteln kann. Das bedeutet, dass es nach einmal erfolgter Anmeldung eines Mitglieds zum automatisierten Übermittlungsverfahren keiner gesonderten Anfrage mehr durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen an das BZSt bedarf. Stattdessen sind automatisierte Änderungsmitteilungen durch das BZSt an diese Stellen vorgesehen. Diese proaktive Rückmeldung von Änderungen soll im Interesse vereinfachter Verfahren einmal im Kalendermonat erfolgen.

Nach einer Abmeldung sind durch das BZSt keine Änderungsmitteilungen mehr zu übermitteln.

Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet die konkreten Vorgaben für den Fall, dass eine Abmeldung vom automatisierten Verfahren zu erfolgen hat, beispielsweise auf Grund eines Arbeitgeberwechsels. Die Abmeldung hat durch die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse innerhalb von sechs Wochen entsprechend der Anmeldung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 über die zentrale Stelle nach § 81 EStG (bei Arbeitgebern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung über die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV) auch dem BZSt gegenüber zu erfolgen. Dieses hat den gespeicherten Datensatz innerhalb von 24 Monaten zu löschen.

Absatz 7

§ 30 AO regelt das Steuergeheimnis. Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen nur offenbart werden, wenn dies bundesgesetzlich ausdrücklich geregelt ist. Eine solche Offenbarungsvorschrift stellt Absatz 7 dar. Durch Absatz 7 wird sichergestellt, dass das Steuergeheimnis dem automatisierten Übermittlungsverfahren nach dem neuen § 55a nicht entgegen steht. § 93c AO regelt die Übermittlung von Steuerdaten durch Dritte. Diese Norm findet keine Anwendung vor dem Hintergrund der für das automatisierte Übermittlungsverfahren getroffenen Spezialregelungen.

Absatz 8

In vergleichbaren Verfahren hat es sich bewährt, dass die mit der Entwicklung und Durchführung von Meldeverfahren befassten Stellen und Behörden Gemeinsame Grundsätze erarbeiten, die Vereinbarungen für die praktische Umsetzung beinhalten. Dies soll auch im automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a ermöglicht werden. Absatz 8 sieht daher vor, dass das BZSt, die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Gemeinsamen Grundsätzen das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Anmeldung nach Absatz 3, den Datenabruf nach Absatz 4, die Änderungsmitteilung nach Absatz 5 und die Abmeldung nach Absatz 6 für die beitragsabführenden Stellen (mit Ausnahme der Arbeitgeber) regeln. Die Grundsätze sind vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als den mitbetroffenen Ressorts auf Bundesebene zu genehmigen. Die Bundesorganisationen der

beitragsabführenden Stellen sind vorher anzuhören, um sicherzustellen, dass deren fachliche Belange Berücksichtigung finden. Für die Arbeitgeber wird in dem neuen § 28a Absatz 13 des Vierten Buches eine gesonderte Regelung zur Vereinbarung Gemeinsamer Grundsätze getroffen.

Zu Absatz 9

Für die Verarbeitung der durch das automatisierte Verfahren gewonnenen Daten bei den beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bedarf es einer gesonderten Befugnis, die durch Absatz 9 geschaffen wird und sich ausschließlich auf die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und den Nachweis der Elterneigenschaft sowie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3a beschränkt.

Zu Absatz 10

Der Absatz gibt vor, ab wann das automatisierte Übermittlungsverfahren genutzt wird und stellt sicher, dass vorab Testläufe durchgeführt werden können.

§ 55b

Ergänzend zur Grundnorm des neuen § 55a, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung geschaffen werden, sieht § 55b weitere Regelungen für das Meldeverfahren der Pflegekassen vor. In der Vorschrift werden unter anderem der dafür erforderliche Datensatz definiert, verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert und Vorgaben für den Beginn und das Ende von Mitgliedschaftsverhältnissen von Selbstzahlern in der sozialen Pflegeversicherung sowie zu deren Bestandsabfrage geregelt.

Absatz 1

Absatz 1 gibt für Selbstzahler in der sozialen Pflegeversicherung vor, dass ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft eine Meldung an das BZSt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach dem neuen § 55a zu richten ist. Durch diese Meldungen erfolgt die An- und Abmeldung zum automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a Absatz 3 und 6. Die Meldung hat bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Abzumelden ist das Mitglied nach Beendigung innerhalb von sechs Wochen.

Ferner legt die Vorschrift den Inhalt der Meldung fest. Für An- und Abmeldung sind danach erforderlich:

1. das Geburtsdatum des Mitglieds,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Mitglieds nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes der Mitgliedschaft,
4. die Kundennummer der Pflegekasse bei der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommenssteuergesetzes.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG hat den Pflegekassen die erforderlichen Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind, unverzüglich und zwar bezogen auf den Tag des Beginns der Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Daten erhält sie vom BZSt.

Ändert sich die Elterneigenschaft oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während der Mitgliedschaft, wird der Pflegekasse die veränderte Anzahl und der Gültigkeitszeitraum, für den die veränderte Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 elektronisch gemeldet.

Absatz 2

Absatz 2 sieht eine einmalige Bestandsabfrage der Pflegekassen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 vor. Die Bestandsabfrage soll sicherstellen, dass den Pflegekassen die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beitragssatzdifferenzierung auch für bereits bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse von Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, über das automatisierte Übermittlungsverfahren bereitgestellt

werden. Die Regelung sieht für diesen Fall vor, dass die Pflegekassen ab dem 1. Juli 2025 für Bestandsmitglieder eine Meldung entsprechend Absatz 1 an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55a zu richten haben. Diese Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Daraufhin hat die zentrale Stelle nach § 81 EStG der Pflegekasse unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den die Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 elektronisch zuzuleiten.

Bei Pflegekassen, die im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken, sofern eine Mitgliedschaft bestand.

Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Zu Artikel 53 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die Ein- bzw. Anfügung weiterer Absätze in Artikel 53.

Absatz 5

Die Änderungen der Artikel 5 14, 18, 25, 27, 42, 47 Nummer 1, 5 und 6 sowie der Artikel 48 und 49 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Änderung des neu eingefügten Artikels 47 Nummer 2 tritt zeitgleich mit der Änderung von § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG (Artikel 5 Nummer 12 des Regierungsentwurfs) in Kraft.

Absatz 6 – neu –

Die AGVO als EU-beihilferechtliche Grundlage des KlimaInvPG sieht in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a AGVO vor, dass sie für Beihilferegulungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung 150 Mio. Euro übersteigt, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Beihilferegulung nicht gilt, es sei denn die Europäische Kommission (KOM) genehmigt einen Evaluierungsplan. Um eine längere Freistellung einer solchen Beihilferegulung zu ermöglichen, muss also der Mitgliedstaat, der die beihilferelevante Regelung - hier die Investitionsprämie/das KlimaInvPG - trifft, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Regelung einen Evaluierungsplan bei der KOM anmelden. Die KOM kann, nachdem sie den Evaluierungsplan genehmigt hat, beschließen, dass die betreffende Beihilferegulung auch für einen längeren Zeitraum als sechs Monate in den Geltungsbereich der AGVO fällt.

Wird ein solcher Evaluierungsplan nicht fristgerecht bei der KOM eingereicht (oder von der KOM nicht genehmigt), ist das KlimaInvPG nur sechs Monate lang nach seinem Inkrafttreten anwendbar.

Bisher war vorgesehen, den Artikel 1 des Wachstumschancengesetzes am Tag nach der Verkündung (Artikel 46 Absatz 1 des Regierungsentwurfs) in Kraft treten zu lassen. Es hat sich abgezeichnet, dass nicht mehr genug Zeit ist, bis dahin einen genehmigungsfähigen Evaluierungsplan zu erstellen. Der Evaluierungsplan muss bestimmte von der KOM vorgegebene Kriterien/Standards erfüllen, was die Einschaltung externer Gutachter erforderlich machen wird. Und seine Erstellung setzt natürlich voraus, dass Förderumfang, Fördergegenstände und beihilferechtliche Grundlagen der Maßnahme feststehen.

Absatz 8

Die Änderung des neu eingefügten Artikels 28 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 24 GrEStG tritt am 1. Januar 2024 in Kraft (Artikel 53 Absatz 5) und wird – im Ergebnis – mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Absatz 9 – neu –

Der neu eingefügte Artikel 47 Nummer 3 und 4 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Absatz 10 – neu –

Artikel 7 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Absatz 13 – neu –

§ 124 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, § 202a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 55b Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch regeln eine Bestandsabfrage der beitragspflichtigen Stellen sowie der Pflegekassen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab dem 1. Juli 2025. Die Meldungen haben bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Um allen beitragspflichtigen Stellen und Pflegekassen diese Bestandsabfrage zu ermöglichen, treten diese Regelungen erst zum 1. Juli 2026 außer Kraft.

Die Regelung des § 125 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für alle Erstattungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 erfolgen. Die Abwicklung der Erstattungen und der damit verbundenen Verzinsung kann sich auch noch in das zweite Halbjahr 2025 erstrecken. Daher tritt die Übergangsregelung für diese Fälle ebenfalls erst zum 1. Juli 2026 außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2023

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt